

**Anlage zur Beschlussvorlage vom 20. Juni 2017:**

**Hinweise, Anregungen und Bedenken der Regionalversammlung Mittelhessen zur 3. Änderung des LEP Hessen 2000**

Betroffenes Kapitel, Plansatz, Plankarte, Umweltbericht	Stellungnahme (Zu = Zustimmung / AB = Anregung bzw. Bedenken)	Zustimmungsfähige Aussage (bei Zu) bzw. Antragsziel (bei AB)	Begründung
Allgemein	AB	Kürzung der Ausführungen	Die 3. Änderung regelt teilweise Dinge, die bereits gesetzlich vorgeschrieben sind (im Baugesetzbuch oder in Bundesgesetzen). Eine Wiederholung dieser Vorschriften ist im Landesentwicklungsplan nicht notwendig. Mit der Streichung verschiedener Vorgaben und Wiederholungen könnte der Plan deutlich reduziert und besser verständlich sein.
Kap. 2: Rahmenbedingungen	AB	Aktuellen Trend des Bevölkerungszuwachses im Ballungsraum Südhessen bei deutlicher Bevölkerungsabnahme in anderen Landesteilen nicht als Rahmenbedingungen festzuschreiben, sondern durch gezielte Steuerung dämpfen. Aktuelle Zahlen der Kommunen zur Bevölkerungsentwicklung zugrundelegen.	Die Bevölkerungsvorausschätzung basiert auf der Fortschreibung aktueller Trends. Die Festschreibung dieses Trends führt zu Wohnungsmangel und (zu) starker Verdichtung im Ballungsraum sowie verstärktem Leerstand und mangelnder Auslastung der Infrastruktur in ländlichen Räumen. Eine Stärkung des ländlichen Raums hat somit auch volkswirtschaftliche Vorteile, z.B. durch Nutzung vorhandener Infrastruktur, Verkehrsvermeidung und wohnortnahe Arbeitsplätze. Die Dämpfung dieser (Fehl-) Entwicklung ist landesweite, regionsübergreifende Aufgabe. Neben verbesserter Anbindung ländlicher Räume an die Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur ist die gezielte Lenkung geeigneter (auch flächenintensiverer) Gewerbeansiedlungen und von Arbeitsplätzen aus dem Kern der Metropolregion auch in die peripheren Gebiete zu fördern. Mittelhessen bietet als Hochschulstandort sowohl qualifiziertes Personal als auch günstigere Lebenshaltungskosten für Beschäftigte mit niedrigerer Qualifikation.

			Der Bevölkerungsvorausschätzung sollten die aktuellen Zahlen der Kommunen (Einwohnermeldeämter bzw. ekom 21) zugrundegelegt werden, die sich oft von den auf dem Zensus 2011 beruhenden Zahlen unterscheiden.
Kap. 2	AB	Ergänzung eines Leitbilds	Es sollten allgemeine Zielvorstellungen für die Entwicklung der Regionen des Landes im Hinblick auf die Daseinsvorsorge formuliert werden, die die veränderten demographischen Vorzeichen berücksichtigen. Hintergrund: Hessen will auch zukünftig gleichwertige Lebensverhältnisse für die Menschen im Lande sicherstellen. Dies gilt insbesondere für die Menschen in den ländlichen Räumen, mit geringer Einwohnerdichte und starken Bevölkerungsrückgängen. Gleichwertige Lebensverhältnisse bedeuten aber nicht identische Lebensverhältnisse an jedem Ort, sondern Chancengleichheit und die Gewährleistung bestimmter Mindeststandards bei der Daseinsvorsorge, bei den Arbeitsmöglichkeiten und der Infrastruktur. Ergänzend zur 3. LEP-Änderung ist ein „Masterplan“ für die ländlichen Räume wichtig.
Kap. 3	AB	Ergänzung eines Grundsatzes zum Abstand neuer Baugebiete und von Vorranggebieten Siedlung Planung zu Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie	Entsprechend der Regelungen in Plansatz 5.3.4-7 sollte festgelegt werden, dass neue Baugebiete, die dem Wohnen oder einer vergleichbar sensiblen Nutzung dienen, in der Regel einen Mindestabstand von 1.000 m zu Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) einhalten sollen. Diese Regelung sollte explizit auch als Auftrag an die Regionalplanung bei der mit den VRG WE abgestimmten Festlegung von Vorranggebieten Siedlung Planung im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne formuliert werden. Eine solche Regelung vermindert mögliche Konflikte durch das Heranrücken von Wohnbebauung an ausgewiesene VRG WE.
3.1-3 (G)	AB	An der Flächengröße orientierte, regionsspezifische Differenzierung der zulässigen Flächenneuanspruchnahme	Durch das „Herunterbrechen“ des für Hessen insgesamt geltenden Werts von 2,5 ha/Tag soll vermieden werden, dass dem Ballungsraum FrankfurtRheinMain zu Lasten der Regionen Mittel- und Nordhessen eine übermäßige Flächenneuanspruchnahme zugestanden wird. Die landesweiten Vorgaben zum Flächenverbrauch werden den differenzierten Ansprüchen für eine regional bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung nicht gerecht und schränken die Kompetenzen der Entscheidungsträger vor Ort deutlich ein.
Kap. 3.2-1	AB	Differenzierung der Vorgaben für die Stadt- und Dorfentwicklung	Hinsichtlich geeigneter Instrumente unterscheiden sich die Stadt- und die Dorfentwicklung. Dies sollte in den Plansätzen zum Ausdruck kommen.
3.2-3 (G)	AB	Berücksichtigung regionsspezifischer	Indem die Dichtewerte im ländlichen Raum gegenüber dem LEP 2000 nicht we-

		scher Besonderheiten bei der Festlegung der Dichtewerte	sentlich verschärft werden, soll die Attraktivität großer Teile der Region Mittelhessen als Wohnstandort gesichert werden. Damit kann zugleich der „Sogwirkung“ des Ballungsraums FrankfurtRheinMain entgegengewirkt werden. Die landesweiten Vorgaben zu den Dichtewerten werden den differenzierten Ansprüchen für eine regional bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung nicht gerecht und schränken die Kompetenzen der Entscheidungsträger vor Ort deutlich ein.
Begründung zu 3.5-1 (G)	AB	Erwähnung der Region Mittelhessen als schwerpunktmäßig für den Tourismus zu entwickelnder Raum	Tourismus stellt für die Region Mittelhessen – gerade im Vergleich zu Südhessen – einen bedeutenden Standortfaktor dar. Die Region zeichnet sich durch ein besonderes landschaftliches Potenzial und eine hervorragende Erholungseignung, z.B. in den Naturparks und an der Lahn, aus.
Kap 3.5	AB	Ergänzung eines Grundsatzes zur Sicherung der Bundeswasserstraße Lahn für den Tourismus	Die Lahn hat eine besonders hohe Bedeutung für den Tourismus in Mittelhessen. Wichtig ist eine langfristige Sicherung der Unterhaltung, insbesondere der Schleusenbauwerke, was über die Beibehaltung des Status als Bundeswasserstraße gewährleistet werden kann.
4.2.3-3 (Z)	Zu	Möglichkeit der Festlegung von Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen	Unterstützt die Möglichkeiten der Aufstellung eines klimawandelangepassten Regionalplans.
4.2.4-4 (Z)	Zu	Möglichkeit der Vorrangfestlegung von Trinkwasserschutzgebieten der Zonen I und II	Die Möglichkeit der Vorrangausweisung wird dem hohen fachgesetzlichen Schutz der Zonen I und II und den damit verbundenen Nutzungseinschränkungen gerecht.
5.1.2-3 (Z)	Zu	Anbindung aller Oberzentren an Fernverkehrslinien	Das Ziel betrifft auch das mittelhessische Oberzentrum Wetzlar und unterstützt damit mittelbar die Plansätze 7.1.1-1 (Z), 7.1.1-3 (Z) und 7.1.1-8 (Z) des Regionalplans Mittelhessen 2010, die die Ruhr-Sieg-Strecke (und die Lahntal- und Vogelsbergbahn, die in der 3. LEP-Änderung allerdings bisher nicht genannt werden, s.u.) als zu sichernde sowie bedarfsgerecht zu modernisierende bzw. auszubauen und zu bedienende Fernverkehrslinien festlegen, auch wenn derzeit keine Personenfernverkehrsleistungen angeboten werden. Diese Zielsetzung ist aus regionalpolitischer und regionalplanerischer Sicht nach wie vor aktuell.
5.1.2-4 (Z), Plankarte	Zu	Bedarfsgerechter Ausbau der Ruhr-Sieg-Strecke für den Personenfernverkehr und den Güterverkehr einschl. Vergrößerung von Tunnelprofilen für den Kombinierten Verkehr	Das Ziel unterstützt unmittelbar die Plansätze 7.1.1-1 (Z), 7.1.1-3 (Z) und 7.1.1-8 (Z) des Regionalplans Mittelhessen 2010, die aus regionalpolitischer und regionalplanerischer Sicht nach wie vor aktuell sind. Der Ausbau ist u.a. wichtig für die optimale Nutzung des Container-Terminals in Siegen-Kreuztal (geplante betriebsbereite Fertigstellung im 2. Halbjahr 2017) und als Entlastungsstrecke für Güterverkehr, der bisher die Rheinstrecke nutzt.

5.1.2-4 (Z), Plankarte	Zu	Ausbau der Main-Weser-Strecke für höhere Geschwindigkeiten	Das Ziel unterstützt unmittelbar die Plansätze 7.1.1-1 (Z), 7.1.1-3 (Z) und 7.1.1-8 (Z) des Regionalplans Mittelhessen 2010, die aus regionalpolitischer und regionalplanerischer Sicht nach wie vor aktuell sind. Ein Streckenausbau ist auch nördlich von Friedberg wichtig.
5.1.2-4 (Z), 5.1.3-9 (Z)	AB	Explizite Festlegung der Lahntal- und Vogelsbergbahn als Fernverkehrsstrecke (nicht nur als „Hauptverkehrsstrecke“ bzw. „überregional bedeutsame Nahverkehrsstrecke“, deren Einbeziehung in das Fernverkehrsnetz zu verfolgen ist)	Das Ziel soll unmittelbar die Plansätze 7.1.1-1 (Z), 7.1.1-3 (Z) und 7.1.1-8 (Z) des Regionalplans Mittelhessen 2010 unterstützen, die aus regionalpolitischer und regionalplanerischer Sicht nach wie vor aktuell sind. Lahntal- und Vogelsbergbahn bilden neben der sog. Mitte-Deutschland-Verbindung eine wichtige West-Ost-Verbindung dar, die u.a. zur Entlastung des überregionalen Straßennetzes vom weiterhin steigenden Güterverkehr beitragen kann.
5.1.3-3 (Z)	AB	Festlegung konkreter Vorgaben zu den anzustrebenden Verbindungsqualitäten zwischen zentralen Orten unterschiedlicher Stufe sowie zwischen zentralen und nicht-zentralen Ortsteilen	Die Formulierung „binnen angemessener Fahrtzeiten“ ist nicht hinreichend bestimmt oder bestimmbar. Anzustreben sind konkrete Angaben, z.B. orientiert an den Plansätzen 7.1.2-3 bis 7.1.2-5 des Regionalplans Mittelhessen 2010 bzw. an Vorgaben der MKRO. Es muss noch deutlicher hervorgehoben werden, dass kleinere Gemeinden an das Verkehrsnetz angeschlossen werden.
5.1.3-5 (Z)	Zu	Auftrag zur regionalplanerischen Sicherung von Schienentrassen, auf denen der überörtliche ÖPNV in den vergangenen Jahrzehnten ganz oder teilweise zum Erliegen gekommen ist, für eine Wiederinbetriebnahme	Das Ziel unterstützt unmittelbar den Plansatz 7.1.1-7 (Z) des Regionalplans Mittelhessen 2010 für die Strecken: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Biedenkopf-Breidenstein – Breidenbach</li> <li>▪ ggf. Waldsolms-Brandoberndorf – Solms-Albshausen</li> <li>▪ ggf. (Grävenwiesbach) – Weilmünster – Weilburg</li> <li>▪ Laubach – Hungen – (Wölfersheim-Södel) (Horloffalbahn)</li> <li>▪ Staufenberg-Mainzlar – Rabenau-Londorf (Lumdatabahn)</li> <li>▪ ggf. Homberg(Ohm) – Gemünden(Felda)-Burg-/Nieder-Gemünden (Ohmtalbahn)</li> </ul> Das Ziel unterstützt daneben unmittelbar den Plansatz 7.1.1-5 (Z) des Regionalplans Mittelhessen 2010 für die Strecken: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kirchhain – Homberg (Ohm)</li> <li>▪ Lollar – Staufenberg-Mainzlar</li> <li>▪ Biedenkopf-Wallau – Breidenstein</li> </ul> Diese Ziele sind aus regionalpolitischer und regionalplanerischer Sicht nach wie vor aktuell. In einer umfassenden Untersuchung aller aktuell nicht bedienten Bahnlinien in Hessen wurden die Lumdatabahn und die Horloffalbahn klar als die erfolgver-

			sprechendsten SPNV-Linien definiert.
5.1.4-2 (Z)	Zu und AB	Zügige Weiterführung des Autobahnlückenschlusses der A 49 Kassel – Gießen (Ergänzung: Fertigstellung der kompletten Neubautrecke zum gleichen Zeitpunkt) sowie durchgehender vierstreifiger Ausbau der B 49 Limburg – Wetzlar	Das Ziel unterstützt unmittelbar den Plansatz 7.1.3-3 (Z) des Regionalplans Mittelhessen 2010, welches aus regionalpolitischer und regionalplanerischer Sicht nach wie vor aktuell ist. Beide Trassen sind wichtige Infrastrukturmaßnahmen zur Zukunftsentwicklung der gesamten mittelhessischen Region. Um Konflikte infolge eines Verkehrskollapses an den Enden der einzelnen Bauabschnitte zu vermeiden, ist die vollständige Realisierung der A 49 „an einem Stück“ notwendig. Eine zeitlich versetzte Fertigstellung der Bauabschnitte würde die Entwicklung des betroffenen Teilraums der Region Mittelhessen beeinträchtigen.
5.1.5-4 (G)	Zu und AB	Planung und Errichtung von Radschnellwegen werden begrüßt. Sie sollen vorrangig dort geplant werden, wo sie zur Verkehrsvermeidung beitragen. Dies sollte auf der Grundlage eines umfassenden Entwicklungskonzepts geschehen, worauf in der Begründung hingewiesen werden sollte.	Voraussetzung für die Sicherstellung einer Netzstruktur von Radschnellwegen ist die vorlaufende Erarbeitung eines landesweiten Konzepts, das die vorliegenden Untersuchungen von Teilräumen aufgreift.
Begründung zu Kap 5.1.7	AB	Ergänzung der Begründung zur Sicherung der Bundeswasserstraße Lahn für den Tourismus	Die Lahn hat eine besonders hohe Bedeutung für den Tourismus in Mittelhessen. Wichtig ist eine langfristige Sicherung der Unterhaltung, insbesondere der Schleusenbauwerke, was über die Beibehaltung des Status als Bundeswasserstraße gewährleistet werden kann.
5.2-1 (G)	AB	Sicherstellung von Glasfaserverbindungen auch im Ländlichen Raum	Für die Sicherung und Entwicklung des ländlichen Raums als Wirtschaftsraum ist – unabhängig vom aktuellen Bedarf – ein flächendeckender Breitbandausbau mit zukunftsfähigen Technologien wichtig. Dazu sind anstelle von Funknetzen Glasfaserverbindungen vorzusehen.
Kap 5.3	AB	Ergänzung von Festlegungen zur Förderung von Vorhaben zur Energiespeicherung	Die Energiewende technisch umzusetzen, ist nicht möglich, ohne ausreichende Kapazitäten zur Stromspeicherung vorzuhalten. Neben den in Hessen vorhandenen Pumpspeicherkraftwerken gibt es einige, z.T. innovative Planungsansätze, die in der Regel raumbedeutsam sind.
5.3.2.1-2 (Z)	AB	Auftrag zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten, in denen die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen	Die Erfahrungen in Mittelhessen zeigen, dass eine abschließende regionalplanerische Steuerung von Freiflächen-Solaranlagen durch die Regionalplanung, wie sie die Begründung zu Plansatz 5.3.2.1-2 intendiert, schwierig ist. In jedem Fall ist

		mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist	es nicht möglich, im Sinne einer Positivsteuerung aus dem Kanon der regionalplanerischen Gebietskategorien für Freiraumfunktionen und -nutzungen diejenigen zu benennen, in denen die Errichtung mit Sicherheit konfliktfrei möglich ist. Solche Gebiete hätten die Qualität von Vorranggebieten, ggf. sogar mit Ausschlusswirkung. Bestenfalls könnten regionalplanerische Gebietskategorien im Sinne von Ausschlussflächen benannt werden, die in keinem Fall für die Errichtung solcher Anlagen in Frage kommen (Negativsteuerung). Vorzugswürdig ist aber die Festlegung von Vorbehaltsgebieten, in denen die raumordnerischen Belange bereits geprüft sind. Eine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten eröffnet der Bauleitplanung weitere Spielräume und kann zur Vorbereitung einer kommunalen Planung hilfreich sein.
5.3.2.2-2 (G)	AB	Vorgabe eines zu erreichenden Flächenanteils von 2 % der Landesfläche, auf der tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, als Ziel der Raumordnung	Damit die Windenergienutzung ihren Beitrag zur Erreichung der landesweiten Energieziele (28 TWh) leisten kann, müssen auf 2 % der Landesfläche WEA errichtet werden. Eine allein regionalplanerische Ausweisung von VRG WE in dieser Größenordnung („auf dem Papier“) reicht nicht aus, weil nicht auszuschließen ist, dass Teile dieser ausgewiesenen Flächen (nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Erwägungen und wegen örtlicher Konflikte) nicht umgesetzt werden.
5.3.4-7 (Z)	AB	Festlegung der Regelungen zum Abstand neuer Baugebiete von Höchstspannungsleitungen als Grundsatz und Verschiebung in das Kapitel 3 Ergänzung dieser Regelung auch für die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten Siedlung Planung	Die Regelung als Grundsatz lässt gerade Kommunen, die keine oder wenige Alternativen für eine Wohnsiedlungsentwicklung abseits von Höchstspannungsleitungen haben, einen Spielraum im Sinne der kommunalen Planungshoheit. Dadurch könnte auch der Konflikt minimiert werden, der dadurch entsteht, dass viele bestehende Siedlungsgebiete bereits keinen Abstand von 400 m einhalten. Im Übrigen ist dabei zu bedenken, dass ein Abstand von 400 m fachlich und rechtlich schwierig zu begründen ist, auch wenn dieses Abstandsmaß bundesweit konsensual erscheint. Alternativ ist eine Regelung als Soll-Ziel mit klar bestimmten Ausnahmemöglichkeiten denkbar, wie sie der Teilregionalplan Mittelhessen 2016 enthält. Diese Regelung sollte explizit auch als Auftrag an die Regionalplanung bei der mit einem angemessenen Abstand zu Höchstspannungsleitungen abgestimmten Festlegung der Vorranggebiete Siedlung Planung formuliert werden. Der Plansatz gehört in das Kapitel 3 – Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge, weil dort die Regelungen, die bei der Ausweisung, Darstellung oder Festsetzung von Flächen zur Wohnsiedlungsentwicklung zu beachten oder zu berücksichtigen sind, gebündelt werden sollten.